

Satzung des Fördervereins GeoPark Ruhrgebiet e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein GeoPark Ruhrgebiet e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck innerhalb des Ruhrgebiets
 - den Geotopschutz im Sinne eines aktiven Schutzes und Erhalts des geologischen und montanhistorischen Erbes,
 - die geowissenschaftliche Umweltbildung, Lehre und Forschung,
 - die Entwicklung von Bildungs- und Erlebnisräumen zur Stärkung des Freizeit- und Erholungswertes sowie
 - den nachhaltigen Geotourismus als Teil der regionalen Wirtschaftsentwicklung zu fördern

und deshalb den Träger des „Nationalen Geoparks Ruhrgebiet“ bei dessen Aktivitäten und Projekten zur Organisation und zum Fortbestand des „Nationalen Geoparks Ruhrgebiet“ im Sinne der Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung vom 12. März 2018 durch Einwerbung von Fördermitteln und Spenden zu unterstützen. Darüber hinaus kann der Verein auch durch Zuarbeit zum Fortbestand des „Nationalen Geoparks Ruhrgebiet“ beitragen.

Als Ruhrgebiet wird dabei im Wesentlichen das gegenwärtige Gebiet des Regionalverbandes Ruhr, verstanden. Das Gebiet des Geoparks kann zum RVR-Verbandsgebiet benachbarte Flächen einschließen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

- (2) Der Verein bündelt, koordiniert und unterstützt Aktivitäten seiner Mitglieder, die den unter (1) genannten Zielen dienen. Er kann eigene Aktivitäten auf diesen Feldern entfalten.
- (3) Anträge auf Förderung von Aktivitäten oder Maßnahmen sind von den Vereinsmitgliedern ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke an den Vorstand zu richten, der darüber im Rahmen der, gemäß Wirtschaftsplan, zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Bereitstellung und Erhaltung geologischer Stätten zum Zwecke der geowissenschaftlichen Forschung und Bildung durch Universitäten und andere staatliche Bildungseinrichtungen sowie die Baudenkmalpflege im Rahmen der Kulturförderung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht der Förderung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung dienen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein können angehören

- a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (1) Als ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung des Geoparks Ruhrgebiet steht. Personenvereinigungen haben eine(n) Bevollmächtigte(n) zu benennen, der/die alle Erklärungen der Personenvereinigung abgeben darf.
- (2) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins durch angemessene Mittel unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt er den Antrag ab, so kann der/die Antragsteller(in) die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die mit 2/3 - Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod des Mitglieds, durch Auflösung bei juristischen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds durch die Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag des Vorstandes wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsinteressen erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§§ 12,13 dieser Satzung).
 - c) Wahl des Vorstands (§ 8 Abs. 2 Satz 2).
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans.
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
 - f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 - 3).
 - g) Einschränkung der Vertretungsbefugnis (§ 8 Abs. 4 Satz 3).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende(n) mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Übersendung der Tagesordnung.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/Er ist verpflichtet, diese Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Zum/Zur Protokollführer(in) kann vom/von der Versammlungsleiter(in) auch ein nicht Vereinsmitglied bestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Persönliche Mitglieder, die außerdem eine Körperschaft vertreten, sind doppelt stimmberechtigt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- der/dem Schatzmeister(in),
 - der/dem Schriftführer(in),
 - der/dem wissenschaftlichen Koordinator.
- (2) Zum Vorstand können weitere Beisitzer gewählt werden.
 - (3) Der / die wissenschaftliche Koordinator(in) wird vom Geologischen Dienst NRW gestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die genannten Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Einschränkungen der Vertreterbefugnis wirken lediglich intern und werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
 - (5) Der Vorstand tritt mindestens 4 x jährlich zu einer Sitzung zusammen. Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der satzungsgemäßen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen vom Vorstand nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muss gewährleistet sein. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Anträge von Mitgliedern auf Förderung bestimmter Einzelprojekte (nach § 2 (3, 4 und 5) dieser Satzung).
- (5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 10 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren einen bis zu 15-köpfigen Beirat, dem Vertreter(innen)
 - der vom Geopark Ruhrgebiet berührten Gebietskörperschaften

- der für das Gebiet des Geoparks zuständigen Tourismusorganisationen
- der Naturschutzverbände
- der Rohstoffindustrie und des Bergbaus
- der geowissenschaftlichen Hochschulinstitute und Museen
- der wissenschaftlichen, bergbauhistorischen oder heimatkundlichen Vereine und Gesellschaften
- sowie des Geologischen Dienstes NRW

angehören sollen wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder Vertreter(innen), der dem Verein als Mitglieder angehörenden juristischen Personen und Personenvereinigungen.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsfragen. Die Mitglieder des Beirats sollen die Ziele des Vereins innerhalb der sie entsendenden Gremien und Körperschaften aktiv vertreten.
- (3) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat wählt eine(n) Beiratsvorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Diese vertreten den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der/Die Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein und leitet sie. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen

§ 11 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird jeweils ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrages sowie etwaige Beitragsbefreiung im Sonderfall entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig.
- (4) Fördermitglieder werden an geeigneten Stellen als Partner des Nationalen Geoparks Ruhrgebiet genannt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu kontrollieren und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung / Vermögen

- (1) Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des nationalen Geoparks Ruhrgebiet, der es ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1

Beitragsordnung des „Förderverein GeoPark Ruhrgebiet e. V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein GeoPark Ruhrgebiet hat am 18.11.2025 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Fördervereins GeoPark Ruhrgebiet e. V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Januar erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a) für ordentliche Mitglieder 60 €
 - b) für Fördermitglieder mindestens 1.000 €
4. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.